



Beiblatt zum Aufgebot einer Luftfahrzeugprüfung

Die Prüfung richtet sich nach der "Prüfordnung für Luftfahrzeuge" (SR 748.215.2) und EASA Part M, M.B. 902. Sie kann von einem oder zwei Lufttüchtigkeitsinspektoren durchgeführt werden.

Die Gebühren werden gemäss "Verordnung über die Gebühren des BAZL" (SR 748.112.11) erhoben.

Vom Eigentümer, resp. dem eingetragenen Halter zu treffende Maßnahmen für die Prüfung:

- Das Luftfahrzeug ist an einem witterungsgeschützten Ort mit genügend Licht bereitzustellen. Für die administrative Prüfung muss eine geeignete Büroräumlichkeit mit Tisch zur Verfügung stehen. Bei kaltem Wetter ist für eine ausreichende Heizmöglichkeit (min. 15°C) zu sorgen. Für Ballone und Segelflugzeuge ist das Vorgehen mit dem Inspektor vorgängig abzusprechen.
- Das Luftfahrzeug ist vorgängig innen und aussen zu reinigen. Auf Verlangen des Inspektors sind alle für die Prüfung nötigen Kontrolldeckel zu öffnen oder zu entfernen. Die Möglichkeit zum Aufbocken, sowie eine externe Stromversorgung muss vorhanden sein.
- Die Bordpapiere, das Luftfahrzeug-Flughandbuch, das Flugreisebuch, die Technischen Akten sowie das Maintenance Programm AMP (sofern anwendbar) des Luftfahrzeugs sind vollständig und nachgeführt mit korrekten Bescheinigungen vorzulegen.
- Alle Arbeitsberichte über Änderungs-, Reparatur- und Überholungsarbeiten inklusive der allfällig nötigen Genehmigungen seit der letzten Prüfung sind vorzulegen.
- Das BAZL geht davon aus, dass die Prüfung in einem Instandhaltungsbetrieb stattfindet. Ort und Zeit der Prüfung mit dem Betrieb zu bestätigen.
- Das notwendige Hilfspersonal ist bereitzuhalten. Das korrekte Schliessen der Deckel ist durch qualifiziertes Personal zu prüfen und allfällig zu Bescheinigen.
- Der Halter hat für einen allfälligen Prüfflug eine Besatzung mit den dazu erforderlichen Berechtigungen zu stellen oder zu beauftragen.